

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Sachgebiet P4	Frau Wagner

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	07.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
 23. Änderung des Flächennutzungsplans - Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Anlagen:
 01 - 23. FNP_Änderung_Planstand 23-06-2026
 02 - 23_FNP_Änderung_Begründung Fassung 23-06-2026
 03 - 18. FNP_Änderung_Begründung und Umweltbericht
 04 - 18. FNP_Änderung_Bestandsplan

Überblick

Im Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Urbane Gebiet südlich Dornierstraße im nördlichen Bereich in Gewerbe geändert.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 03.06.2026 den Aufstellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Auf einer Fläche von zunächst 17 ha entsteht in den nächsten Jahren ein produktives Quartier mit verschiedenen Nutzungen (Gewerbe, Wohnen, soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Sport). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ stellte sich heraus, dass die geplante gewerbliche Nutzung an der Dornierstraße nicht unter der Gebietskategorie eines Urbanen Gebietes nach § 6a BauNVO subsumiert werden kann. Daher ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan für diesen Bereich in Gewerbe zu ändern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

finanzielle Auswirkungen	nein
--------------------------	------

		Euro
Gesamtaufwand der Maßnahme		
zusätzlicher finanzieller Aufwand lt. Sachverhalt		
Haushaltsplanansatz	Haushalt 20..	
Verpflichtungsermächtigung (VE)		
zusätzliche Haushaltsmittel erf.	überplanmäßig	
	außerplanmäßig	

Deckungsmöglichkeit	Inv.Nr.	
	Kto. lfd.	
	Kostenstelle	
	Betrag	

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser, wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

Vorschlag zum Beschluss

1. Der Vorentwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2026 wird gebilligt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer Planauslage für die Dauer von einem Monat statt, in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird. Gleichzeitig wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats gegeben (§ 4 Abs. 1 BauGB).